

Taxordnung Pflege und Betreuung Pflegeheim

gültig ab 1. Januar 2025

1. Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich u.a. wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe (zu Lasten Bewohner*)
- Betreuungstaxe (Pauschale) sowie nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentliche Hand / Gemeinde)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)
- Zuschlag für spezialisierte Leistung Demenz (zu Lasten Bewohner)
- Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden (zu Lasten Bewohner)

siehe auch Anhang I und II

2. Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

2.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe für die Pension sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie Pflegebett, Nachttisch, Vollpension mit Tee und Kaffee, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Unterhalt des Zimmers) enthalten (siehe Anhang I).

2.2 Ein- und Austritt

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

Für den Ein- und Austritt wird zusätzlich eine Pauschale von je CHF 300 in Rechnung gestellt. Bei kurzfristigem Nichteintritt gilt eine Umtriebspauschale von CHF 300.

2.3 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt etc.)

Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt wird die Pflege- und Betreuungstaxe erlassen. Ab dem 4. Tag wird eine um CHF 10 reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

2.4 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

2.5 Auflösung des Pensionsverhältnisses

2.5.1 Durch Austritt

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird ab dem 4. Tag eine reduzierte Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers / des Bettes, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, verrechnet.

2.5.2 Durch Todesfall

Bei Todesfall wird die Pensionstaxe nach der Räumung und ordnungsgemässen Übergabe des Zimmers noch bis zur Neubelegung, höchstens aber für 14 Tage, belastet. Ab dem 4. Tag wird eine um CHF 10 reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

Das Zimmer wird in gutem Zustand übergeben. Bei Austritt werden Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für die Schlussreinigung des Zimmers (inkl. Nasszelle) und des Mobiliars wird eine Pauschale von CHF 350 in Rechnung gestellt.

Bei Todesfall im Haus wird eine Pauschale von CHF 450 in Rechnung gestellt.

Taxordnung

Pflege und Betreuung

Pflegeheim

gültig ab 1. Januar 2025

3. Pauschale für die Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen zu Lasten des Bewohners

3.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxe (siehe Anhang I) umfasst die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebots entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebots an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Bewohners. Verstirbt ein Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

3.2 Abwesenheiten (Ferien, Spitalaufenthalt etc.)

Während der Tage der Abwesenheit wird die Betreuungstaxe weiterverrechnet.

3.3 Besondere Leistungen

Besondere, nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen, die zusätzlich zur Pauschale der Betreuungstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

4. Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- und Nachtstrukturen» des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

Der eintretende Bewohner bzw. dessen Vertreter wird 14 Tage nach dem Eintritt über die zu erwartenden Pflege- und Betreuungstaxen informiert. Eine Überprüfung der Einstufung erfolgt alle sechs Monate oder bei einer signifikanten Statusveränderung sofort. Bei einer Umstufung wird der Bewohner bzw. dessen Vertreter von der Stationsleitung über die Umstufung informiert. Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen.

Bei Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt etc.) entfallen die Pflorgetaxen. Ein- und Austrittstag gelten nicht als Abwesenheitstage.

5. Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Grundtaxen
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen und medizinischen Nebenleistungen

6. Integrierte Bestandteile

Die vorliegende Taxordnung ist integrierter Bestandteil der *Leistungen und Regelungen* sowie des *Pflege- und Betreuungsvertrags Pflegeheim*.

Taxordnung

Pflege und Betreuung

Pflegeheim

gültig ab 1. Januar 2025

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 06. November 2024 genehmigt.

Die Stiftung Gässliacker ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

Anhang I: Grundtaxen

1. Pensions- und Betreuungstaxe

1.1	Pensionstaxe Einzelzimmer Haus Limmat	CHF	148 / Tag
1.2	Pensionstaxe Einzelzimmer Haus Reuss (Demenzhaus)	CHF	142 / Tag
1.2a	Spezialisierte Leistungen Demenz – Zuschlag für Bewohner mit erhöhtem betreuereischem Aufwand wegen kognitiver Einschränkung.	CHF	15 / Tag
2.	Zuschlag bei Kurzaufenthalt bis maximal drei Monate	CHF	10 / Tag
3.	Taxreduktion bei Abwesenheit (ab dem 4. Tag, nur ganze Abwesenheitstage)	CHF	-10 / Tag
4.1	Vorauszahlung (ohne Verzinsung)	CHF	10'000
4.2	Subsidiäre Kostengutsprache	CHF	12'000
5.	Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen	CHF	44 / Tag

Taxordnung

Pflege und Betreuung

Pflegeheim

gültig ab 1. Januar 2025

Anhang II:

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

a)	Transporte und Begleitungen zu externen Stellen wie Arbeitsstellen, Geschäfte, Arztbesuche etc.	CHF	nach Aufwand 70 / Stunde
b)	Medikamente, Therapien, spezielle Verbände und Pflegemassnahmen, welche durch die Krankenkassen nicht anerkannt sind.	CHF	nach Aufwand 80 / Stunde
c)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Mineralwasser, Süssgetränke und alkoholische Getränke • Toilettenartikel, Körperpflegemittel • Coiffeur, Podologie, kosmetische Fusspflege, Dentalhygiene etc. • Namensbeschriftung «patchen» für die privaten Kleider (obligatorisch) • Anschlussgebühren Internet • Installation TV / Telefon / EDV-Geräte / Internet • TV – Anschluss (Blue-TV) • Telefonanschluss • Gesprächsgebühren • weitere persönliche Bedürfnisse 	CHF	gemäss separater Preisliste Preise Anbieter Preise Anbieter 1.50 / Stk. 15 / Monat 50 einmalig 20 / Monat 16.50 / Monat gemäss Swisscom nach Aufwand
d)	Durch Bewohner verursachte Beschädigungen und ausserordentliche Abnutzung an Heim- und Dritteigentum		nach Aufwand
e)	Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören (dazu gehören beispielsweise: Botengänge, Suchaktionen, ausserordentliche Zimmerreinigung oder -Renovation, Zimmerräumung und Entsorgung durch den technischen Dienst, etc.)	CHF	nach Aufwand 80 / Stunde
f)	Haftpflichtversicherung	CHF	5 / Monat
g)	Reservationsgebühren	CHF	192 – 211 / Tag
h)	Die Stiftung Gässliacker behält sich vor, bei kurzfristigen Absagen eine Umtriebspauschale in Rechnung zu stellen	CHF	300
i)	Eintrittspauschale	CHF	300
j)	Austrittspauschale / Todesfall im Haus	CHF	300 / 450 Tag
k)	Schlussreinigung	CHF	350
l)	Miete Mobiliar Gässliacker /TV	CHF	75 / Monat
m)	Nachsendung Bewohnerpost (Inland)	CHF	2
n)	Lagergebühren Möbel (nach Todesfall bis zu 6 Monate)	CHF	100 / Monat

Taxordnung Pflege und Betreuung Pflegeheim

gültig ab 1. Januar 2025

Anhang III

Tarife für KVG-pflichtige Pflegeleistungen und medizinische Nebenleistungen

301.215

Gemäss «Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- und Nachtstrukturen», gültig ab 1. Januar 2025

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (in Franken)	Bewohner (in Franken)	Restkosten Ge- meinde (in Franken)	Preis pro Stufe* (in Franken)
1-a	bis 20	9.60	3.20	0.00	12.80
2-b	21-40	19.20	19.30	0.00	38.50
3-c	41-60	28.80	23.00	12.40	64.20
4-d	61-80	38.40	23.00	28.40	89.80
5-e	81-100	48.00	23.00	44.50	115.50
6-f	101-120	57.60	23.00	60.60	141.20
7-g	121-140	67.20	23.00	76.60	166.80
8-h	141-160	76.80	23.00	92.70	192.50
9-i	161-180	86.40	23.00	108.80	218.20
10-j	181-200	96.00	23.00	124.80	243.80
11-k	201-220	105.60	23.00	140.90	269.50
12-I-a	221-240	115.20	23.00	157.00	295.20
12-I-b (121) BESA	241-260	115.20	23.00	182.60	320.80
12-I-b (122) BESA	261-280	115.20	23.00	208.30	346.50
12-I-b (123) BESA	281-300	115.20	23.00	234.00	372.20
12-I-b (124) BESA	301-320	115.20	23.00	259.60	397.80
12-I-b (125) BESA	Ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	**
12-I-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	183.90	322.10
12-I-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	248.10	386.30

* Stundenansatz von 77.00

** Der Preis pro Stufe ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und dem Stundensatz von Fr. 77.00

**Der besseren Lesbarkeit wegen ist bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.*